1541

T3

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN 154

Zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes -Baustufenordnung.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)

1541

T4

B IVg

Neuer Graben

Baugrundstück nach § 9 (1) Nr. 1h BBauG (Studentenwohnheim)
VIII 0.4 (1.2)
(§ 17 (8) BauNVO)

kath. Gemeindezentrum

Pfarrgemeinde „kath. Heiliggeist"

Hl.-Geist-Kirche

Von-der-Recke-Straße

Straßburger Straße

① Schaperstraße

Kurhanstraße

Metzer Straße

Westf. Wohnstätten A.G.

WR III 0.3 0.9

B IIIg

B IIIg

B IIIg

B IIIg

B IIIg

B IIIg

"Gemäß § 22 (4) BauNVO wird festgesetzt, daß in dem reinen Wohngebiet III 0,3 (0,9) zwischen Schaperstraße, Straßburger Straße, Metzer Straße und von-der-Recke-Straße innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Hausgruppen und Gebäude beliebiger Länge zulässig sind."

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 11. Januar 1968, AZ IB 2- 125.4 (Dortmund 154) mit folgender Auflage genehmigt worden:

Die textliche Festsetzung unter "1. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 1 b BBauG) der "Ergänzenden Planfestsetzungen" ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

"Gemäß § 22 (4) BauNVO wird festgesetzt, daß in dem reinen Wohngebiet III 0,3 (0,9) zwischen Schaperstraße, Straßburger Straße, Metzer Straße und von-der-Recke-Straße innerhalb der überbaubaren Grundstückflächen Hausgruppen und Gebäude beliebiger Länge zulässig sind."

Diese Auflage ist als Änderung 2 eingetragen worden.

Dortmund, den 30. Januar 1968

Reigenweber
Städt. Baudirektor

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) und § 22 der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

1. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 1 b BBauG)

Gemäß § 22 (4) BauNVO wird festgesetzt, daß die Vorschrift des § 22 (2) BauNVO über die Länge der Baukörper in der reinen Wohngebiet III 0,3 (0,9) zwischen Schaperstraße, Straßburger Straße, Metzer Straße und von-der-Recke-Straße keine Anwendung findet.

2. Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

~~Die Dortmunder Stadtwerke AG hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben A bezeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.~~

Der Rat der Stadt hat am 17.4.67 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene(n) Änderung(en) Nr. 1 beschlossen.

Dortmund, den 18.4.67

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders hingestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten v. Vermessungsamt in Nürnberg, Westfalen

- Eigentumsgrenze
- lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Attikageschoß
- Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

Bild — Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0.4 Grundflächenzahl
- 0.7 Geschoßflächenzahl
- g Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- privat Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft u. für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen
- GSt Ga Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und nachrichtliche Übernahmen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 7.11.66

Stadt. Vermessungs- und Katasteramt — Stadt. O. Verm. Rat

Der Rat der Stadt hat am 28.11.66 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 29.11.66

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom [illegible] genehmigt worden.

Essen, den [illegible]

Landesbaubehörde Ruhr — Oberregierungs- und Baurat

Entworfen:

Dortmund, den 7.11.66

Baudezernent — Stadtrat — Stadtplanungsamt — Städt. Oberbaurat

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung für die Dauer eines Monats vom 2.1.67 bis 2.2.67 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 3.2.67

Der Oberstadtdirektor — Im Auftrage — Städt. Oberbaurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 5 vom 2.2.1968 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 5.2.1968

Der Oberstadtdirektor — Im Auftrage — Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 28.11.66 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 29.11.66

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 17.4.67 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 18.4.67

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

STADT DORTMUND

Bebauungsplan 154

Flurkarte
Stadtgrundkarte 0008e +g

T7

Maßstab 1:500

1541

T2

1541